

An das Gericht gem. Art. 6-1 i.V.m. Art 13 EMRK

Martin Kraska

8006 Zürich, 03.01.2010

B-Poststempel

Zustelladresse:
Gesamt-BGer
1000 Lausanne 14

In re

**National wirksame Beschwerde Art. 13 EMRK i.V.m.
Ausstands- & Ablehnungsbeschwerde
Revision
Mangelhafte Vollstreckung im Sinne von Art. 70 Ziff. 4 BGG**

**Müller Robert *28.03.1945, GP, Staatsterrorist, Bundes-
richter & Steuergeldschmarotzer**



Published march, 18th, 2009

Bürger von Mettau AG, Studien in Zürich, 1973 Zürcher Anwaltspatent, 1971/72 GS am BG-Bülach, 1973 Bundesgerichtssekretär und seit 1978 Bundesgerichtsschreiber, Wahl zum Bundesrichter am 16.02.1992, Christliche Volkspartei

rechtfertigen sich Wiederholung & Ergänzung der am 23.11.2009 innert **fünf Tagen** eingereichten

A Anträge

1. Es sei Müller Robert *28.03.1945, GP, Staatsterrorist¹, Bundesrichter & Steuergeldschmarotzer und alle Mitglieder der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung BGer mit sofortiger Wirkung in unstrittigen Ausstand zu setzen und hinsichtlich jeglicher Kognitionsbefugnis in amtlicher Eigenschaft abzulehnen.
2. Es sei das Urteil Geschäftsnummer 2F_8/2008 vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, BGer, besetzt mit wiederholt abgelehnt strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarem BR Müller, Präsident, kostenfrei, betreffend Rechtssachen I. + II. und alle seit 1987 damit kausal in Zusammenhang stehenden Entscheide ex tunc unverzüglich nichtig zu erklären und kosten- und entschädigungspflichtig aufzuheben, eingegangen am 20.11.2009. **Beilage**
3. Es sei aufschiebende Wirkung beizufügen.
4. Es sei unentgeltlich Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren.
5. Es sei sämtliche Anträge der Rechtssachen I. & II. des IBf's gem. Art. 6-1 i.V.m. Art. 13 EMRK, CCPR ohne weiteren VERZUG zu untersuchen, öffentlich zu verhandeln, öffentlich zu beraten und öffentlich zu verkünden.

B Begründung

a Sachverhalt

1. Es wird auf das Pseudo-Urteil Geschäftsnummer 2F_8/2008 vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, BGer, Bezug genommen **Beilage** wegen offensichtlich vorsätzlicher Verletzung sowohl der schweizerischen bundesverfassungsmässigen und völkerrechtlich verfahrensgarantierten EMRK (SR.0.101.07) sowie wegen ebenso böswilliger Verletzung ziviler und politischer Rechte des Beschwerdeführers gemäss CCPR (SR 0.103.2) und wie folgt gerügt:
2. Mit dem hier gerügten Urteil vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, BGer, wurde vorsätzlich und in strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer Weise eine mangelhafte Verfügung vom 30.10.2009 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz BJ, Vertretung der Schweiz vor dem Europäischen Gericht für Menschenrechte und dem CAT, unterzeichnet von Adrian Scheidegger, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizer Regierung zugrunde gelegt, womit in akten- & tatsachenwidriger Weise sowie gegen eigenes besseres Wissen, Dritte irreführt und glauben gemacht wurde, der Beschwerdeführer habe keinen völkerrechtlich verfahrensgarantierten rechtlichen Anspruch auf Vollzug und/oder Vollstreckung des Urteiles vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten, was den Tatbestand bundesgerichtlichen "LUGs und TRUGs" zum rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteil des Beschwerdeführers vorsätzlich erfüllt und von Völkerrecht

¹ Publiziert seit 18.03.2009 unter www.hydepark.ch

tes/Amtes/Gesetzes wegen als "**OFFIZIALSTRAFTATSDELIKTE**" nach Art. 312 StGB ff strafzuverzeigen und zu ahnden ist.

3. Mit bundesgerichtlich pseudo-juristischer Rabulistik im Urteils vom 10.11.2009 behauptet der richterlich unzuständig und richterlich nicht kognitionsbefugte Präsident & unterzeichnende Müller, II. öffentlich-rechtlichen Abteilung BGer, dass er auch die national wirksame Beschwerde vom 04.11.2009 des IBf's entgegennehmen, untersuchen, beurteilen und abschmettern dürfe, was selbstverständlich wiederum vorsätzlich falsch, borniert, töricht und vorsätzlich einmal mehr hochleistungskriminell ist.

b Rechtliches

4. Gegenüber der „National wirksamen Beschwerde“ vom 03.10.2009 des IBf's gem. Art. 13 EMRK beim Eidgenössischen Amt für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Direktion für Völkerrecht-DV, Bundeshaus Nord, 3003 Bern, verlor Robert Müller sowohl jegliche hoheitliche Zuständigkeit als auch jegliche Kognitionsbefugnis in Sachen **Vollzugs und/oder Vollstreckung** des Urteiles vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch gleichzeitig und sofort jeglichen zivil- & strafverfolgungsrechtlichen Immunitätsschutz in seiner amtlichen Eigenschaft als vorsätzlich fehlbarer Bundesrichter.
5. Wegen vorliegend vorsätzlich innerstaatlicher Verweigerung des Vollzugs & der Vollstreckung des zertifizierten, rechtskräftig gem. Art. 46-1 EMRK vollstreckbaren, einstimmig **in fine** gesprochenen Feststellungsurteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) vom 19.04.1993, CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND zu Gunsten des Beschwerdeführers und gegen den Teilnehmerstaat Schweizer Eidgenossenschaft durch Robert Müller et al., kommt nämlich einzig und allein Art. 70-4 BGG zum Zuge; Zitat:

Im Falle mangelhafter Vollstreckung kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser trifft die erforderlichen Massnahmen.

²Wegen mangelhafter Vollstreckung kann wie bisher Beschwerde beim Bundesrat geführt werden (Abs. 4). Dies gilt für alle nach Art. 70 zu vollstreckenden Urteile. Wie unter altem Recht ist nicht das Bundesgericht Beschwerdeinstanz.

³Wird ein Urteil trotz formrichtig angebrachten Begehrens durch den Kanton nicht oder mangelhaft vollstreckt, so steht der Partei die Vollstreckungsbeschwerde zu. ...

⁴Beschwerdeinstanz ist der Bundesrat. Seine Kognition ist nicht eingeschränkt. Neben der Beschwerde an ihn bleibt auch für die Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Bger. kein Platz. Wird sie bei diesem angebracht, hat es im Zweifel darüber, ob der Vollzug eines seiner Urteile in Frage stehe (oder etwa derjenige eines vorausge-

² **Basler Kommentar** Niggli Uebersax Wiprächtiger (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Helbing Lichtenhahn Verlag Basel 2008, S. 606 Rz 25,

³ **Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege**, W. Birchmeier, Schulthess & CO. A.G. ZÜRICH 1945, S. 54 N4

⁴ **Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege**, W. Birchmeier, Schulthess & CO. A.G. ZÜRICH 1945, S. 54 N5

gangenen kt. Urteils), den Meinungs austausch über die Kompetenzfrage mit dem BR zu eröffnen.

Die Kompetenz des BR ist aber auch gegeben, wenn eine Vollzugsmassnahme weiter geht, als dem Sinn des zu vollstreckenden Urteils entspricht.

⁵Bezüglich Form oder Frist für die Vollzugsbeschwerde bestehen keine Vorschriften. Es genügt, dass damit mangelhafte Vollziehung geltend gemacht wird.

6. Sollte der Beschwerdeführer vom Bundesgericht innerhalb 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens keine oder unbefriedigende Antwort bekommen, so behält sich dieser jegliche weitere ihm zustehenden Möglichkeiten ausdrücklich vor.

Freundliche Grüsse

Anlage erwähnt und von Amtes wegen beizuziehen

www.hydepark.www

⁵ **Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege**, W. Birchmeier, Schulthess & CO. A.G. ZÜRICH 1945, S. 54 N6